

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/7/3 2000/05/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2001

Index

L00159 Unabhängiger Verwaltungssenat Wien

L10109 Stadtrecht Wien

L17009 Gemeindeeigener Wirkungsbereich Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

ReinhalteV Wr 1982 §12;

UVSG Wr 1990 §2 Z2;

Beachte

Siehe jedoch: 96/02/0497 E 23. Februar 2001 RS 3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/05/0100 E 4. Juli 2000 RS 1

Stammrechtssatz

Ob die Voraussetzungen des § 12 Wr ReinhalteV 1982 vorgelegen und die von der Behörde dem ausführenden Unternehmen in Auftrag gegebenen Arbeiten notwendig und zweckmäßig waren, kann im Verfahren über die Kosten dieser Maßnahmen nicht mehr überprüft werden. Gemäß § 67a Abs 1 Z 2 AVG entscheiden nämlich die unabhängigen Verwaltungssenate über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes (siehe hierzu auch § 2 Z 2 des Gesetzes vom 26.6.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl Nr 1990/53). Unterlässt aber die von einem Akt der unmittelbaren Befehlsgewalt und Zwangsgewalt betroffene Partei die Erhebung einer Beschwerde gegen diesen Akt beim unabhängigen Verwaltungssenat, dann ist rechtlich davon auszugehen, dass ein solcher Verwaltungsakt gegenüber einem zur Maßnahmenbeschwerde Befugten nicht in dessen subjektiv-öffentliche Rechte rechtswidrig eingegriffen hat. Wurden daher die nach § 12 Wr ReinhalteV 1982 durchgeführten Maßnahmen nicht vor dem unabhängigen Verwaltungssenat bekämpft, dann kann die Frage ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Kostenersatzverfahren nicht mehr aufgerollt werden, weil insoweit eine Bindung der Behörde an die mangels Bekämpfung geltende Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen besteht, die auch deren Erforderlichkeit im Sinne des Gesetzes umfasst (Hinweis E 30.5.2000, 96/05/0191).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2001:2000050141.X01

Im RIS seit

12.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at